

Einsprecher/Unterzeichner gemäss Liste

EINSCHREIBEN

Gemeinderat Tuggen
Zürcherstrasse 14
Postfach 159
8856 Tuggen

Tuggen, 9. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates Tuggen

Die unterzeichneten Einsprecher (gemäss nachstehender Liste) erheben hiermit fristgerecht

EINSPRACHE

gegen das Gesuch der KIBAG Management AG, Seestrasse 404, 8038 Zürich um eine 3. Fristerstreckung zum öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 bis 31.12.2025, im Amtsblatt Nr. 51 vom 20. Dezember 2019 fälschlich publiziert als «*Bauobjekt: Abschluss Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Bachtellen, Bolenberg, Bachtellen, Tuggen, KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589 / 1 228 332 (ohne Baugespann)*»

mit folgenden

Anträgen

1. Das Gesuch um Fristerstreckung bis 31.12.2025 sei abzuweisen.
2. Es sei ein unverzüglicher Baustopp mit Sanktionen gemäss Art. 78 ff VRP für jegliche weitere Auffüllung der Grube Bachtellen und ein sofortiges Schwerverkehr-Fahrverbot für Fahrzeuge über 10 Tonnen auf der Bolenberg- und Buchbergstrasse, Tuggen, zu verhängen. Landwirtschaftlicher und privater Zubringerdienst sei vom Schwerverkehr-Fahrverbot auszunehmen.
3. Es sei den Beschwerdeführern Akteneinsicht in folgende Unterlagen zu gewähren:
 - a) Die rechtskräftigen Konzessionen und sämtliche veröffentlichten und unveröffentlichten Verträge/Vereinbarungen für Abbau und Auffüllung/Renaturierung

der Kiesgruben Bolenberg und Bachtellen inklusive Technische Berichte, Landschaftspläne, Rekultivierungs-, Erschliessungs- und Betriebszeitvorgaben betreffend KTN 302, 303,333,335,336 und 915, Koordinaten 2 711 589/1 228 332;

- b) Sämtliche zu den Perimetergebieten Bolenberg und Bachtellen seit 1976 erfolgten geologischen und technischen Sachverhalts-Erhebungen mit Detailanalysen, inkl. fotografische Dokumentation der Bohrkerne, ihrer Standorte und Materialanalysen sowie vollständige Dokumentation des Grundwassermonitorings seit 1976 und Kontrollberichte zur Abbau- und Auffüllfähigkeit seit Konzessionsbeginn;
- c) Dossiers AfU und ARE zu Abbau und Auffüllungen Bolenberg und Bachtellen.

4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin

Begründung

I. FORMELLES

1. Frist

Die Einsprachefrist dauert vom 20. Dezember 2019 bis und mit 9. Januar 2020 und ist mit der heutigen Eingabe eingehalten.

2. Einsprache-Legitimation

2.1 Besondere Nähe

2.1.1 Aufgrund der räumlichen Nähe zu Strassenabschnitten mit übermässiger Belastung durch den Werkverkehr und/oder zum Kiesgrubenbetrieb der Gesuchstellerin sind die unterzeichneten Einsprecher in ihren persönlichen Interessen besonders berührt und deshalb zur Einsprache legitimiert.

2.1.2 Die starke negative Betroffenheit aller Einsprecher von der ersuchten Fortsetzung des Betriebs ist evident, weil dieser Betrieb illegal aufrechterhalten wird, was hohe Aufwände zur Abwehr via Rechtsmittelverfahren verursacht.

2.1.3 Es liegt keine gültige Bewilligung für das Deponieren von Fremdmaterial in der Grube Bachtellen vor, und trotzdem werden alle Unterzeichner laufend durch hohe Immissionen aus diesem illegalen Betrieb geschädigt.

2.1.4 Die Legitimation der Beschwerdeführer ergibt sich aus dem Rechtsanspruch, ihre persönliche Unversehrtheit und ihr Eigentum vor schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche von einer praktisch als unbegrenzt behaupteten Pseudo-Rechtskraft der schon 1999 abgelaufenen Betriebsbewilligungen ausgehen.

2.2 Abwehr weiterer Grundwasser-Schädigung

2.2.1 Von einem geduldeten Weiterbetrieb mit fortgesetzten Grundwasser-Verunreinigungen/Beeinträchtigungen des Trinkwassers/fehlender Grundwassererneuerung wären auch die Nachkommen der Einsprecher und weitere Generationen von Einwohnern betroffen.

2.2.2 Wir müssen aufgrund des 3. Fristverlängerungs-Gesuchs davon ausgehen, dass bei dessen Gutheissung zusätzliche irreparable Schädigungen des Gewässerschutzbereichs A_u entstehen würden.

2.2.3 Eine 6 Jahre (oder noch länger) dauernde Fortsetzung der nicht mehr konzessionierten Deponietätigkeit würde die umfassenden Rechtsgarantien von USG, GSchG, GSchV, TVA, Aushubrichtlinie und AltIV erheblich verletzen, die uns bei richtiger Anwendung vor solchen Nachteilen schützen und die wir hiermit geltend machen.

2.3 Abwehr von Wertverminderung der privaten Liegenschaften

Es steht allen unterzeichneten Personen als besonders Betroffenen zu, mit öffentlich-rechtlicher Einsprache die fortgesetzte Beeinträchtigung des Werts ihrer Immobilien und Liegenschaften und der örtlichen Lebensqualität (wegen übermässiger Belastung mit Abgasen, Lärm- und Staubimmissionen) abzuwehren.

2.4 Verkehrs-Immissionen, Unfallgefahr

2.4.1 Die Legitimation zu Einsprache ergibt sich auch aus den übermässigen Verkehrs-Immissionen aus den illegalen Auffüllungen der Grube Bachtellen. Die

Einsprecher würden diesen extremen Belastungen und Sicherheitsrisiken als Fussgänger während 6 weiteren konzessionslosen Jahren ausgesetzt.

2.4.2 Es handelt sich um öffentliche Strassen, auf denen schwere Fahrzeuge (auch von Fremdbetrieben mit schlecht informierten Chauffeuren) mit Deponiematerial zur Grube Bachtellen und weiteren KIBAG- Betriebsdestinationen fahren. Sehr oft sind die Fünf-Achser/40-Töner zu riskanten Rückfahr-Manövern gezwungen, weil das Kreuzen an vielen Stellen gar nicht möglich ist.

2.4.3 Ein noch länger andauerndes, hohes Unfallrisiko wegen ungenügender Erschliessungs-Infrastruktur ist unzumutbar – es fehlen Trottoirs, der Schulweg verfügt über keine genügende Sicherung, mehrere Strassenabschnitte sind unübersichtlich, der Einlenker-Bereich Zürcherstrasse/Bolenbergstrasse ist völlig ungenügend.

BO: Video-Dokumentation

2.5 Abwehr persönlicher Nachteile aus der mangelnden Erschliessung, Selbstverschulden der KIBAG

2.5.1 Die Einsprecher würden aus einer 6-jährigen Verlängerung der illegalen Deponietätigkeit auch massive persönliche Nachteile erleiden, weil – entgegen allen Auflagen und Zielformulierungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 – bis heute keine Werkstrasse auf Tuggner Gebiet erstellt wurde. Laut UVB vom 16.3.2018 wird eine Überfüllung = Deponie von 3 Mio. m³ gefordert, notabene auch mit der Option, auf eine neue Werkstrasse zu «*verzichten*».

2.5.2 Die Gesuchstellerin hätte längst genügend Zeit und Ressourcen gehabt, sämtliche Auflagen betr. Werkstrasse zu erfüllen. Sie hat sich den heutigen, rechtlosen Zustand selbst zuzuschreiben und kann keine besondere Härte geltend machen.

2.5.3 Das wirtschaftliche Interesse der Gesuchstellerin rechtfertigt in keiner Weise das hohe Schädigungspotenzial, das uns Einsprechern mit Gutheissung des Gesuchs zugemutet würde. Die KIBAG besitzt keinerlei Anspruch auf Verstösse gegen geltendes Recht.

2.6 Modalitäten für den Betrieb

2.6.1 Die Einsprachelegitimation beinhaltet auch das Recht der Einsprecher, die Einstellung des Betriebs zu verlangen, bis die erforderliche, rechtskonforme und zeitgemässe Erschliessung erstellt ist und sämtliche heute fehlenden Vor-

bedingungen für eine neue Betriebskonzession im gesetzlich vorgegebenen Detaillierungsgrad erfüllt sind – so u.a. die zuverlässige Gewährleistung sämtlicher Umweltverträglichkeits-Auflagen, insbesondere auch betreffend Grundwasserschutz / Grundwassererneuerung.

2.6.2 Die in den 70-er Jahren des letzten Jahrhunderts vorgegebenen Modalitäten sind nicht mehr zeitgemäss und können selbstverständlich keine Ansprüche der Beschwerdegegnerin für die kommenden Jahre/evtl. Jahrzehnte begründen.

2.7 Sanktionen

Im eigenen wie auch im öffentlichen Interesse machen die Einsprecher ihre Legitimation geltend – einzufordern, dass unverzüglich gegen den illegalen Weiterbetrieb die rechtsstaatlich erforderlichen behördlichen Sanktionen gemäss Art. 78 ff VRP ergriffen werden.

3. Formelle Verfahrensmängel

3.1 Irreführende Ausschreibung

3.1.1 Wir rügen, dass die Ausschreibung im Amtsblatt eklatant falsch und irreführend ist.

3.1.2 Wie sich anhand der Auflageunterlagen zeigte, handelt es sich beim Gesuchsgegenstand nicht um ein «*Bauobjekt: Abschluss Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Bachtellen, Bolenberg, Bachtellen, Tuggen KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589/ 1 228 332 (ohne Baugespann)*», sondern um eine falsch deklarierte dritte «*Fristverlängerung*» für bereits abgelaufene Fristen des öffentlich-rechtlichen Vertrags bis 31.12.2025.

3.1.3 Verwirkte Fristen können per se nicht «*verlängert*» werden. Die Ausschreibung der verkappten «*Fristverlängerung*» für illegale Bautätigkeit bis 31.12.2025 unter der Rubrik «*Baugesuche innerhalb der Bauzone*» ist nicht statthaft. Die Öffentlichkeit wurde mit den falschen Angaben im Amtsblatt effektiv getäuscht. Das Gesuchsverfahren ist schon aus diesem Grund nichtig.

3.2 Faktisch halbierte Einsprachefrist

Mit dem Ansetzen der 20-tägigen Auflagezeit ausgerechnet auf die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel – das Bauamt ist innerhalb dieser Frist an 10 Tagen geschlossen(!) – wurde offensichtlich Vorschub geleistet, dass potenzielle Einsprecher eine rechtzeitige Eingabe verpassen würden, was gegen Treu und Glauben verstösst.

3.3 Hängige Konzessionsgesuchs-Verfahren, schwer mangelhafte Gesuchsunterlagen

3.3.1 Die Konzessionen der Siebzigerjahre des letzten Jahrhunderts sind bereits 1999 ausgelaufen. Seither operierten die Betreiber der Kiesgruben und Deponien in einem behördlich tolerierten Laissez-faire-Modus, der bereits zu gravierenden, teilweise irreversiblen Schädigungen des Grundwassers führte.

3.3.2 Das hiermit angefochtene, formell völlig ungenügende Gesuch in Briefform kann nicht als neues Konzessionsgesuch für Bachtellen und Bolenberg gelten, wie irreführend vorgegeben. Zwei Bewilligungsgesuche sind bereits beim Gemeinderat hängig. Sie enthalten bekanntlich schwerwiegend rechtswidrige Plangrundlagen – so z.B. eine Total-Entwässerung des 13.5 ha grossen A_u-Grundwasserschutzbereichs Bachtellen und Materialabbau in grundwasserführenden Schichten des A_u- Grundwasserschutzbereichs Bolenberg, wurden bisher aber nicht zurückgezogen.

3.3.3 Diese hängigen Gesuche der KIBAG für Bachtellen und Bolenberg sind aufgrund ihrer offensichtlich schweren Mängel absehbar nicht bewilligungsfähig. Mit der Publikation im Amtsblatt wurde nun der Öffentlichkeit suggeriert, diese hängigen Konzessionsgesuche würden durch revidierte ersetzt.

3.3.4 Die hier angefochtenen Auflageunterlagen beinhalten keines der erforderlichen Gesuchsformulare und kein einziges verbindliches Dokument zur intern ersuchter Frist von der Gesuchstellerin geplanten «*Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Bachtellen, Bolenberg, Bachtellen, Tuggen KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915*».

3.3.5 Insbesondere fehlt es an sämtlichen aktualisierten, rechtskonformen Berichten, Plangrundlagen, Etappierungsbeschreibungen, Darstellungen der Gewässerschutzmassnahmen, der Erschliessung, der Entschädigung für Zusatzbelastung der öffentlichen Infrastruktur, Immissionen etc., welche zwingend vorzulegen sind. Die Auflage-Unterlagen sind elementar ungenügend für eine Deponiebewilligung.

3.3.6 Die mit dem 3. Fristverlängerungsgesuch erneut lancierte, mutwillige Überschneidung mit den hängigen Baugesuchen Bachtellen und Bolenberg verschärft die bestehende Rechtsunsicherheit, ist generell unzulässig und stellt einen unbehelflichen Versuch dar, präjudizielle Wirkung zu erzielen. Das vorlie-

gende Gesuch enthält keineswegs nur Massnahmen «*in bescheidenem Mass*», wie im öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 einzig (aber unklar/schwammig formuliert) vorgesehen.

3.4 Verletzung der Vorgaben des Verwaltungsgerichts und diverser weiterer Vertragsbestimmungen

3.4.1 Abgesehen von der Unzulässigkeit einer Verlängerung der verwirkten Fristen, ist das Gesuch auch wegen Verletzung weiterer Bestimmungen aus formellen Gründen nichtig.

3.4.2 Der öffentlich-rechtliche Vertrag von 2008 beruht auf der Vorgabe des Verwaltungsgerichts VGE 1008/02 – 1010/02, dass die Gemeinderäte Tuggen und Wangen übereinstimmende Beschlüsse betreffend Verlängerung der Abbau- und Deponietätigkeit am Buechberg (gemäss den Abbau-, Sanierungs- und Rekultivierungsplänen laut RRB Nr. 1788 vom 13.11.1978 und RRB Nr. 830 vom 19.5.1981) fassen mussten.

3.4.3 Entsprechend muss auch jede Änderung dieses Vertrags wieder auf wortgleichen Anpassungen in beiden Gemeinden beruhen, weil nicht eine Gemeinde die andere benachteiligen darf.

3.4.4 Dies betraf im Vorfeld des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen Tuggen, Wangen und der KIBAG vom 22./25.8.2008 insbesondere die Gruben-Erschliessung und den Modalsplit, der von der Gesuchstellerin in all den Jahren seit 2008 bekanntlich nie eingehalten worden war. Auch der dort vereinbarte Richtplan Buechberg ist bis heute nicht im öffentlichen Interesse ausformuliert und in Kraft gesetzt worden. Dies alles zulasten der betroffenen Anwohner und der Öffentlichkeit.

3.4.5 Die beiden Gemeinden werden von der Gesuchstellerin betreffend Immissionen offenbar gegeneinander ausgespielt. Dies verletzt die Vorgaben des Verwaltungsgerichts, welche in der Präambel des öffentlich-rechtlichen Vertrags explizit genannt worden sind.

3.4.6 Das hier angefochtene Gesuch um Fristverlängerung beinhaltet wesentlich andere Forderungen als das zeitgleich bei der Gemeinde Wangen aufgelegte. Die formelle Voraussetzung für Vertragsänderungen fehlt damit.

3.5 Missbräuchliche Verfahrensausweitung

3.5.1 Sowohl das erste Fristverlängerungsgesuch (bis Ende 2018, trotz Verwirkung jeglicher Ansprüche) als auch das zweite Fristverlängerungsgesuch (bis Ende 2019, trotz Verwirkung jeglicher Ansprüche) ist nicht rechtskräftig erledigt,

ebensowenig das hängige Konzessionsgesuch zu Bolenberg und dasjenige zu Bachtellen.

3.5.2 Mit der Eröffnung eines dritten Fristverlängerungsverfahrens (bis Ende 2025, trotz Verwirkung jeglicher Ansprüche) hat das Bauamt Tuggen nicht nur die korrekte Vorprüfung des hiermit beanstandeten Gesuchs unterlassen, sondern aktiv eine immer unübersichtlichere Verfahrensausweitung ausgelöst und die Gemeinde durch unnötig provozierte administrative und juristische Aufwände geschädigt.

3.5.3 Bei korrekter Prüfung des Gesuchs hätte die Gemeinde Tuggen schon aus verfahrensökonomischen Gründen gar kein zusätzliches Auflageverfahren durchführen dürfen. Wir beanstanden die damit verbundene Verschleuderung öffentlicher Gelder.

3.5.4 Wir rügen aber auch, dass uns – als (teilweise) Beteiligten an den genannten hängigen Verfahren – zur Wahrung unserer geschützten Interessen zugemutet wird, über die Festtage Einsprache gegen dieses erneute, unredliche, rechtsverletzende, missbräuchliche Gesuch zu erheben und beanstanden die entsprechende Verletzung von Treu und Glauben.

3.5.5 Angesichts dieser Sachverhalte ist erstellt, dass das Bauamt Tuggen seine Pflicht zur rechtskonformen Ausschreibung und Kontrolle des Baugesuchs evident verletzt hat. Hierbei handelt es sich offensichtlich um ein fundamental missbräuchliches Verfahren. Angesichts der genannten formellen Gründe ist das angefochtene Gesuch nichtig zu erklären und antragsgemäss abzuweisen.

II. MATERIELLES

1. Zum 1. und 2. Abschnitt der Einleitung zum 'Gesuchsbrief'

1.1 Keine objektiven Gründe für die Nichteinhaltung

Wir bestreiten die Darstellung der KIBAG, der Zeitplan könne «aus objektiven Gründen nicht eingehalten werden». Es existiert überhaupt kein rechtsverbindlicher rechtsgültiger Zeitplan mehr und das vorliegende Gesuch beinhaltet einen solchen nicht einmal ansatzweise.

1.2 Selbstverschulden der KIBAG, fehlende Gegenleistungen

1.2.1 Alle Verzögerungen hat die KIBAG seit jeher, insbesondere auch ab 2008 selbst und allein verschuldet. Dies wohl in der Erwartung, unter behördli-

cher Deckung auch nach Fristablauf ungehindert x-beliebige, lukrative Auffüllungen mit Deponiematerial ausführen zu können, obwohl hierzu gültige Konzessionen erforderlich wären, die nach wie vor fehlen.

1.2.2 Wichtiger Bestandteil einer neuen Betriebsbewilligung müssen adäquate Gegenleistungen der Betreiberin als Entschädigung für die langfristige Belastung des öffentlichen Raumes und insbesondere der öffentlichen Strassen sein, welche als Auflagen zugunsten der Öffentlichkeit und der direkten Anwohner vorzugeben sind. Wir rügen, dass es die zuständigen Instanzen über Jahrzehnte versäumt haben, ausgleichende Gegenleistungen im öffentlichen Interesse zu definieren und einzufordern.

1.3 Fehlende Ausführungspläne

Der «Abschluss Wiederauffüllung und Rekultivierung der Grube Bachtellen» ist ohne klar definierte, bewilligte Ausführungspläne gar nicht möglich.

1.4 Kein Modalsplit

Die Auffüllung geschieht nicht über den Nuoler Verladehafen – der gemäss öff.-rechtl. Vertrag, III. Förderband, nur bis spätestens 31.12.2018 aufrechterhalten werden durfte – sondern einzig über die Strasse. Dementsprechend kann auch nicht geltend gemacht werden, der Verladehafen sei wegen Beanspruchung für die Bewirtschaftung der (nicht fristgerecht wiederaufgefüllten und renaturierten) Kiesgruben aufrechtzuerhalten.

1.5 Fehlender Kausalzusammenhang mit Nuolen See

Die Nutzungs- und Gestaltungsplanung Nuolen See hat nichts mit der Auffüllung der Grube Bachtellen mit Deponiematerial zu tun, und von dort fällt auch kein neues Kies an, das in Nuolen verarbeitet, resp. von dort fortgeschafft werden dürfte. Der öffentlich-rechtliche Vertrag 2008 gab klar vor, dass Fremdkies (zugeführtes Material) gemäss IV. Zeitplan, Ziff.5 nicht in Nuolen verarbeitet werden durfte:

«Die KIBAG verpflichtet sich, die Kiesaufbereitungsanlage und das Betonwerk in Nuolen nur noch so lange zu betreiben, wie sie für die Verarbeitung von Materialien aus den bewilligten Gruben Rütihof und Bachtellen gemäss dieser Vereinbarung benötigt werden.»

und unter IV. Zeitplan, Ziff. 6 wurde festgelegt:

«Die KIBAG verpflichtet sich, in den Werken Nuolen kein Material aus neuen, zur Zeit dieses Vertragsabschlusses noch nicht bewilligten Abbaugebieten zu verarbeiten, sei es aus Tuggen, sei es aus einem weitergehenden Einzugsgebiet.»

1.6. Eingebrahtes Kies

1.6.1 Unbehelflich ist hierzu auch das in den hängigen Fristverlängerungsge-
suchen vorgebrachte KIBAG-Argument, es würde Kies aus dem zugeführten Aus-
hubmaterial ausgeschieden und via Förderband und Nuoler Verladehafen weg-
transportiert, deshalb brauche die KIBAG das Förderband auch in Zukunft.

1.6.2 Effektiv würde ja gerade mit unverschmutztem Kies die Versickerungs-
fähigkeit an der Grubensohle (die weitestgehend zerstört wurde) wieder verbes-
sert. Es gibt keinen Grund und wäre unter keinem Titel vertretbar, dieses Kies
wegzuführen. Vielmehr ist es ökologisch und wohl auch wirtschaftlich unsinnig,
mit Lastwagen herbeigeführtes Deponiematerial mit grossem Wasser- und Ener-
gieverschleiss auszuwaschen, um das wenige verwertbare Kies dann via Förder-
band und Schiffsverlad wieder fortzuschaffen – in den Kanton Zürich, der selbst
genug Kiesvorkommen hat. Diese Behauptung der KIBAG entbehrt jeglicher
Nachvollziehbarkeit, Logik und Relevanz, vgl. hierzu auch Ziff. 9.3.

2. Zum 3. bis 5. Abschnitt der Einleitung zum ‘Gesuchsbrief’

2.1 Keine untrennbaren Verknüpfungen ‘aller Themen’

Die «*Verknüpfungen aller Themen in unterschiedlicher Weise und der Einfluss der
Verzögerungen auf alle Themen*» ist eine unsubstanzierte Behauptung der Ge-
suchstellerin. Sie ist keineswegs stichhaltig, um etwas zugunsten der KIBAG gel-
tend zu machen, denn die Betreiberin hat selbstverschuldet ihre Pflichten nicht
erfüllt. Dem korrekten Erfüllen ihrer Pflichten in der Kiesgrube Bachtellen stand
die Renaturierung und Neuplanung Nuolen See nie kausal entgegen.

2.2 Baukonjunkturschwankungen ohne Belang für die Verbindlichkeit der Rechtsvor- gaben

Die behauptete Problematik der «*wirtschaftliche(n) Erhältlichkeit von Aushubma-
terial*» ist nicht massgeblich, um zu rechtfertigen, dass sozusagen alle Einzelhei-
ten ohne reguläre Bewilligungen offengelassen, resp. der KIBAG und ihren ge-
schäfts-strategischen Gewichtigungen überlassen werden dürfte. Es liegt in der
Natur der Sache, dass der Markt schwierig zu prognostizieren ist. Das war schon
immer so und ergibt kein Anrecht auf Rechtsverletzungen. Ein neues Konzessi-
onsgesuch ist unabdingbar.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft einer rechtskonformen Betriebsbewilligung ist ein konsequenter Betriebsstopp zwingend durchzusetzen.

3. Zur Behauptung einer fehlenden Einflussnahmemöglichkeit der KIBAG bezüglich Fristen in der Einleitung des ‘Gesuchsbriefs’

3.1 Verantwortung der KIBAG

3.1.1 Die Behauptung, die Nichterfüllung der Fristen liege «*nicht im Einflussbereich der KIBAG*» ist selbstredend falsch. Dies aus mehreren Gründen:

- a) Die KIBAG hätte seit 1999 (Ablauf der Konzession) genügend Zeit gehabt, um angepasste Konzessionsgesuche einzureichen und sich in regulären, rechtskonformen Verfahren um Bewilligungen zu bemühen.
- b) Das bisherige Vorgehen der KIBAG beweist deren fehlende Bereitschaft, ein rechtmässiges, d.h. befristetes, ausformuliertes Baubewilligungsverfahren für die Folgeregelung zu durchlaufen und hierzu rechtzeitig und vereinbarungsgemäss alle erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- c) Mit dem Kiesabbau und dem Betrieb von Deponien sind grundsätzliche, bekannte Geschäftsrisiken verbunden. Insbesondere bestehen strenge Auflagen bezüglich des Schutzgutes Grundwasser. Zum Geschäft gehört die Berücksichtigung der vorhandenen Hydrogeologie ebenso wie die Würdigung des politischen Umfelds und die Gewährleistung eines angemessenen Ausgleichs der Belastungen, die wegen den vielschichtigen Betriebsemissionen und Störungen der Lebensqualität der Anwohner und des Landschaftsbildes anfallen.

Entsprechend kann die KIBAG für sich selbstverständlich keinen rechtsfreien Raum zur schonungslosen Material-Ausbeutung und Gewinnmaximierung via Deponiebetrieb beanspruchen, ohne auf das gesellschaftliche Umfeld Rücksicht zu nehmen. Vielmehr verletzt sie massiv das öffentliche Interesse an rechtsstaatlich verbindlich regulierenden Konzessionen und Vereinbarungen, indem sie mit unbehelflichen Ausflüchten die definierten Endfristen nicht einhält und hierfür ausgerechnet mangelnden eigenen Einfluss vorgeben will.

- d) Neue Auflagen, insbesondere zur Korrektur der bisherigen, gravierenden Verletzung von Anhang 4, Ziff. 211, Abs. 3, lit. b GSchV (Gewährleistung der natürlichen Grundwassererneuerung) sind bis dato nicht erstellt worden.

Auch in ihrem hier angefochtenen, 3. Fristverlängerungsgesuch verzichtet die KIBAG gänzlich darauf, die erforderlichen Korrekturmassnahmen verbindlich anzukündigen, zu erläutern und planerisch darzustellen. Es wäre ihr längst

freigestanden, durch das rechtzeitige Einreichen korrekter Gesuchsunterlagen und im Einvernehmen mit den Betroffenen einen erfolgreichen Fortgang des Geschäfts zu erreichen.

- e) Könnte die KIBAG weiterhin (wie schon andauernd seit Ablauf der Fristen) unbehelligt von den dafür verantwortlichen staatlichen Instanzen eine wilde Deponie führen, wäre der Boden nach der Ausbeutung nicht mehr so herstellbar, dass seine Schutzwirkung der ursprünglichen entspricht. Anhang 4 Ziff. 211 Abs.3, lit.c GSchV fordert aber zwingend, dass dies gewährleistet wird.

Die bisherigen Kontrollen durch das AfU, resp. den FSKB führten weder zu angemessenen Feststellungen des Sachverhalts in der Grube Bachtellen, noch zu den erforderlichen Sanktionen gegenüber der Betreiberin. Sie sind entsprechend unglaubwürdig.

- f) Die KIBAG setzt gemäss Informationen von Branchenkennern vergleichsweise die höchsten Tarife für das Deponieren von Fremdstoffen an und steigert die Kosten pro m³ Deponiematerial Jahr um Jahr erheblich – ohne in der Grube Bachtellen einen entsprechend höheren Sicherheitsstandard für den Gewässerschutz als Gegenleistung ausweisen zu können.

Obwohl sie durchaus in der Lage wäre, «*aus gutem Grund*» ihre Pflichten für den Grundwasserschutz rechtskonform zu erfüllen, unterlässt sie dies in stossender Weise, z.B. durch Abpumpen von Wasser, das gemäss Gewässerschutzgesetz und -Verordnung im gesamten Grubenareal versickern muss und nicht via Golfplatz in den Obersee weggeleitet werden darf.

4. Zu Begründung Ziff. 3

4.1 Rechtsunsicherheit, Untergrabung eines rechtskonformen Konzessionsverfahrens

4.1.1 Der zitierte VG-Entscheid ist ebenso wenig wie der zitierte Regierungsratsbeschluss in Rechtskraft erwachsen, und zum obsoleten 1. Gesuch um Fristerstreckung bis Ende 2018 ist noch immer eine Bundesgerichtsbeschwerde hängig. Wie sich diese Verfahren gegenüber dem neu eingereichten dritten Fristverlängerungsgesuch auswirken und inwiefern diese ihrerseits gegenüber den hängigen Bewilligungsverfahren Bolenberg und Bachtellen Rechtswirkung entfalten könnten, ist nicht geklärt. Es besteht in Bezug auf alle Verfahren eine evidente Rechtsunsicherheit. Bei dieser Ausgangslage ein 3. Fristverlängerungsgesuch zu starten, zeigt wenig Respekt gegenüber dem Rechtsstaat.

4.1.2 Schon heute ist absehbar, dass die hängigen Bewilligungsverfahren für die Auffüllung Bachtellen und für Abbau und Deponie im Gebiet Bolenberg vom Gemeinderat wegen grober Rechtswidrigkeit nicht gutgeheissen werden können und eine klare Abweisung unumgänglich ist.

Statt die KIBAG entsprechend anzuweisen, die unstatthaften Gesuche zurückzuziehen und rechtskonforme Gesuche einzureichen, machte sich der Gemeinderat durch die Gutheissung des ersten und zweiten Fristerstreckungsgesuchs offenbar zum Gehilfen für die Unterwanderung korrekter Neukonzessionsverfahren.

4.1.3 Reguläre Bewilligungsverfahren für Materialabbau und für den Betrieb von Deponien dürfen aber nicht mittels faktisch unbegrenzter Fristverlängerung für rund ein Vierteljahrhundert 1999 – 2025 und mutmasslich noch längere Zeit unterwandert/umgangen werden.

4.2 Auspielen von korrekten Konzessionsverfahren und Rechtssicherheit gegen das Landschaftsbild

4.2.1 Wir machen geltend, dass hier unbehelflich versucht wird, die mit Konzessionen zu regelnden Bautätigkeiten auszuspielen gegen eine nur suggerierte, keineswegs gesicherte, sondern bis zur Unkenntlichkeit verschleierte 'schnellere' Verschönerung des Landschaftsbildes. Dies verletzt die gültigen Rechtsvorgaben.

4.2.2 Zudem wird mit dem unbehelflichen Zitat aus dem angefochtenen Verwaltungsgerichtsentscheid zur ersten Fristverlängerung fälschlich die tatsächlich «für den Rückbau der Anlagen erforderliche Zeit» als langwierig hingestellt. Erfahrungsgemäss ist aber der entsprechende Zeitbedarf nur sehr kurz – eine Sache von wenigen Wochen, wenn dieser Rückbau ernsthaft anhand genommen und nach dem aktuellen Stand der Technik vernünftig geplant wird.

Die Gesuchstellerin operiert auch hier mit unhaltbaren Suggestionen.

5. Zu den Begründungen Ziff. 4+5

5.1 Unbehelfliches Zitat aus dem angefochtenen Regierungsratsbeschluss Nr. 900/2018 vom 4.12.2018

5.1.1 Das öffentliche Interesse an der Einhaltung des Rechts und an verbindlichen Terminen ist höher zu gewichten als die (zeitlich, materiell und bezüglich Immissionen) völlig unklare «Abschlussarbeit» gemäss den Wünschen der KIBAG.

5.1.2 Bis zum ersuchten Endtermin (31.12.2025) wäre ein Vierteljahrhundert seit dem Auslaufen der Konzession aus den Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts vergangen. Dies ohne reguläre Bewilligung mit angemessenen Anpassungen an die aktuellen Bedürfnisse und Auflagen zugunsten der betroffenen Gemeindebewohner.

Die KIBAG verursacht gegenüber der Öffentlichkeit durch das Ausbeuten von Wertstoffen und das Deponieren auf dem Grundwasserschutzbereich A_u primär Lasten. Ein öffentliches Interesse an ihrer Bevorzugung ist schon wegen ihres bisherigen Vorgehens am Buechberg überhaupt nicht gegeben.

5.1.3 Vielmehr erfolgten während des 'Providuriums' der nunmehr 20 Jahre verzögerten Betriebs-Beendigung nachweislich schwere Verletzungen des Gewässerschutzgesetzes.

5.2 Priorität Grundwasserschutz

5.2.1 Die Trockenlegung von 13,5 ha im Gewässerschutzbereich A_u gemäss Umweltverträglichkeitsbericht zum hängigen Konzessionsgesuch Bachtellen ist als offizialdeliktisch einzustufen und würde ohne Ahndung erwartbar präjudizielle Wirkung entfalten.

5.2.2 Es gibt kein öffentliches Interesse, das höher sein könnte als dasjenige an der Einhaltung der Gesetzesbestimmungen für das Schutzgut Grundwasser. Hierzu ist eine rechtskonforme, umfassend ausformulierte und terminierte Bewilligung erforderlich.

5.2.3 Die KIBAG definiert hier keine einzige Massnahme zur glaubhaften Korrektur der bisherigen Grundwasserschutzverletzungen.

5.2.4 Das Zitat aus dem Regierungsratsbeschluss bezieht sich auf ein einziges Verlängerungsjahr (2018) und ist, wie bereits ausgeführt, obsolet. Der RRB wurde angefochten und das Verfahren ist noch immer hängig. Es ist unbehelflich, sich für die beanspruchten 6 Jahre Fristverlängerung auf diesen RRB abzustützen zu wollen.

5.2.5 Die vom Regierungsrat genannte «*Vorinstanz*» (d.h. der Gemeinderat) ist nicht befähigt und befugt, einen «*realistischen Zeithorizont festzulegen*».

Eine rechtskonforme Festlegung bedingt ein reguläres Baugesuch auf der Grundlage sämtlicher erforderlichen verbindlichen, professionellen Abklärungen, Pläne, Auflagen und Etappierungs-Festlegungen.

Sie muss vom Kanton, resp. letztlich vom Regierungsrat, in Rechtskraft gesetzt werden und unterliegt vorher dem regulären Bewilligungsprozedere mit umfas-

sender Beschwerdemöglichkeit. Solange eine entsprechend vollständige und rechtskonforme Bewilligung nicht vorliegt, darf nach erfolgtem Fristablauf keine weitere Bautätigkeit erfolgen. Jede dennoch durchgeführte Betriebstätigkeit ist bis dahin illegal.

5.2.6 Auch das vorgebliche «*Angewiesensein*» der KIBAG (Zitat Regierungsrat) ist kein Rechtfertigungsgrund für völlig unklare, undefinierte weitere Duldung irgendwelcher Deponietätigkeit. Sonst könnte jeder Betrieb illegale Tätigkeiten mit seinem «*Angewiesensein*» aus wirtschaftlichen Gründen geltend machen, was zu völliger Rechtlosigkeit und letztlich zum «*Recht des Stärkeren*», resp. zum staatlich tolerierten und forcierten Faustrecht führen würde.

5.2.7 Indem die pflichtgemässen Sanktionen gegenüber der illegal auffüllenden KIBAG bis heute ausgeblieben sind, haben die verantwortlichen Instanzen im Kanton Schwyz die Verfassungsgarantien gemäss Art. 5 und 9 BV gravierend verletzt.

5.2.8 Konzessionen dürfen nur befristet und aufgrund klarer Eckdaten über die Betriebs-Beendigung erteilt werden.

5.2.9 Das Fristverlängerungsgesuch Nr.3 belegt nicht, auf welche Weise und mit welchen verbindlichen Massnahmen sichergestellt würde, dass der ersuchte Endtermin 2025 tatsächlich eingehalten wird. Vorliegend macht die KIBAG geradezu eine maximale «*Unsicherheit*» (Marktabhängigkeit) geltend. Analog zum 1. und 2. Fristerstreckungsgesuch (für je ein Jahr) ist auch dieses dritte Gesuch damit völlig unglaubwürdig, und einfach noch um das Sechsfache an unberechtigter Forderung gesteigert. Es ist nicht bewilligungsfähig.

5.2.10 Wir bestreiten, dass die KIBAG auf einen rechtsverletzenden «*Schutz*» der zeitlichen Verlängerung via «*Gerichtsinstanzen*» (der Regierungsrat ist keine Gerichtsinstanz) abstellen kann. Die generelle Behauptung eines öffentlichen Interesses an solchem behördlichem Laisser-Faire ist falsch.

Vielmehr ist das öffentliche Interesse an der Einhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung und einer korrekten Bewilligungssystematik vorrangig. Der geforderte sofortige Baustopp bis zum Vorliegen neuer rechtskonformer Konzessionen ist zur Vermeidung weiterer irreversibler Grundwasserzerstörung auf 13,5 ha ist absolut unverzichtbar.

6. Zu Begründung Ziff. 6

6.1 Beweis für die Absicht, auch die Verlängerung um 6 Jahre NICHT einzuhalten

6.1.1 Hier illustriert die Gesuchstellerin unmissverständlich, dass sie auch die ersuchte 6 Jahres-Frist nicht als absolute Endfrist versteht (gedrosselte Wohnbautätigkeit etc.). Konzessionen für Deponien können aber nur mit klaren Endterminen und planerisch ausgewiesenen, überprüfbaren Etappen-Definitionen erteilt werden (UVB, etc.).

6.1.2 Ohne reguläre Konzession mit strengen Auflagen bezüglich der Beschaffenheit der Grubensohle und ohne striktes Verbot der Entwässerung kann die Auffüllung der Grube Bachtellen nicht bewilligt werden. Die heute von der KIBAG illegal praktizierten Entwässerungsmassnahmen (inkl. Abpumpen der anfallenden Wassermengen) verletzen das Gewässerschutzgesetz, wie schon ausgeführt, elementar.

6.1.3 Die einstigen Renaturierungspläne, die 1976 definiert wurden, aber bis 1999 nicht umgesetzt wurden, genügen heute selbstverständlich nicht mehr. Die damaligen Pläne können nicht mehr als verbindlich behauptet werden. Entsprechend ist auch keine «Verlängerung» möglich. Die 1976er-Konzession sah im Übrigen auch nicht vor, dass die Grubensohle derart verdichtet werden dürfte, dass sogar grössere Grubenweiher entstehen, aus denen dann permanent Wasser in grossem Umfang abgeleitet wird.

6.2 Trinkwassergewinnung

6.2.1 Im 13,5 ha grossen Gebiet der Grube Bachtellen befanden sich vormals mindestens 7 ergiebige Quellen. Das Gebiet stellte einst einen qualitativ hochwertigen Grundwasserbereich dar, der für die Trinkwassergewinnung geeignet und deshalb gesetzlich nach wie vor als Schutzbereich A_v ausgeschieden ist, der besonders strengen Bestimmungen unterworfen ist.

6.2.2 Die zunehmende Verknappung des guten Trinkwassers erfordert, dass die noch vorhandenen Ressourcen umso mehr zu schützen und zu erhalten sind. Das Gebiet Bachtellen ist entsprechend seinem ursprünglichen Grundwasserbestand wiederherzustellen – und zwar auf Kosten der Zustandsstörerin.

6.3 Rechtloser Zustand bezüglich Deponie

6.3.1 Es besteht seit Ende 2018 ein rechtloser Zustand bezüglich des Deponie-betriebs Bachtellen.

6.3.2 Die alte Konzession wurde mit der Unterzeichnung verbindlich, ebenso der öffentlich-rechtliche Vertrag von 2008. Beide Bewilligungen missachtet die KIBAG mit ihrer permanenten Gewässerschutzverletzungs-Praxis aber aufs Gröbste. Sie kann als Vertragsbrüchige keinerlei Anspruch auf Duldung illegaler Deponietätigkeit geltend machen.

7. Zu Begründung Ziff. 7

7.1 Erfordernis eines sofortigen Betriebsstopps gemäss Antrag 2

7.1.1 Auch die Ausführungen der Gesuchstellerin unter Ziff. 7 belegen, dass ein Betriebsstopp bis zum Vorliegen einer regulären Bewilligung unabdingbar ist.

7.1.2 Die Gesuchstellerin begründet gleich selbst, warum ihr keinesfalls ein Freipass für Deponie und «*Rekultivierung*» ohne verpflichtende Vorgaben ausgestellt werden kann, denn sie bekräftigt hier ihre im hängigen Bachtellen-Konzessionsgesuch erläuterte, rechtswidrige Absicht, die 13,5 ha grosse A_u-Grubensohle gegen unten völlig dichtzumachen.

7.1.3 Mit ihrer erneut positiven Darstellung der geplanten Wander-Amphibien-Laichgebiete (wofür die KIBAG – sozusagen den Fröschen zuliebe – die Grubensohle zubetonieren, d.h. versiegeln will) gibt die Gesuchstellerin preis, dass ihre Planungen auf Trockenlegung/Entwässerung abzielen. Sie beabsichtigt offensichtlich, die gesetzlich vorgesehene Trinkwassergewinnung aus natürlicher Versickerung und Grundwasser-Erneuerung im A_u-Bereich grundlegend zu unterbinden.

7.2 Dokumentation

7.2.1 Das permanente, illegale Einbringen von Fremdmaterial in die Grube Bachtellen ist nicht dokumentiert.

7.2.2 Besonders lukrativ ist in solchen wilden Deponien das Einbringen hochtoxischer Stoffe.

7.2.3 Es ist von grosser Relevanz für den Grundwasserschutz, wie die Grubensohle vor der Auffüllung beschaffen war, ob der laufende, illegale Betrieb überhaupt auf irgendeine Weise kontrolliert wurde, von wem, nach welchen Kriterien und mit welchen Resultaten allfällige Kontrollen stattgefunden haben.

7.2.4 Wir bestreiten vorsorglich, dass rechtsgenügeliche Kontrollen vorgenommen wurden und fordern umfassende Akteneinsicht gemäss Antrag 3.

8. Zu Begründung Ziff. 8

8.1 Fehlende Bewilligung

8.1.1 Es existiert – entgegen der Falschbehauptung der Gesuchstellerin – keine Betriebs-Bewilligung mehr. Die Verlängerung gemäss öff.-rechtl. Vertrag von 2008 ist längst abgelaufen, und die alte Bewilligung ist entsprechend obsolet. Damit fehlen alle verbindlichen Vorgaben für einen weiteren Betrieb.

8.1.2 Die einzig rechtskonforme Vorgehensweise ist jetzt die Durchsetzung der sofortigen Einstellung jeglicher Bautätigkeit in der Grube Bachtellen sowie die Sanktionierung aller rechtsverletzenden Handlungen der KIBAG mit Konventionalstrafen, Bussen und Strafverfahren durch die zuständigen staatlichen Instanzen.

9. Zu Begründung Ziff. 9

9.1 Fehlende Erschliessung

9.1.1 Die Bolenbergstrasse war nie für Deponiefahrten der KIBAG bewilligt worden. Die KIBAG bewirtschaftete die Tuggner Gruben seit jeher über die Wangner Strassen. Deshalb hatte Wangen als einseitig belastetes Gemeinwesen mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine entsprechende Entlastung durch Tuggen gefordert, und zwar mit einer neu zu erstellenden Werkstrasse. Die Begründung der Gesuchstellerin betreffend Werkstrasse ist falsch.

9.1.2 Auch in Bezug auf die Erschliessung der Grube Bachtellen ist der sofortige Baustopp bis zum Vorliegen rechtskräftiger Bewilligungsgrundlagen (inkl. Werkstrasse) zwingend.

9.2 Entwässerung

9.2.1 Es wurden Abwasserrohre gelegt, die dem Förderband entlang aus Bachtellen rechtswidrig Wasser ableiten. Die KIBAG erneuert diese illegalen Leitungen laufend, da die grosse anfallende Wassermenge die Provisorien immer wieder abschwemmt. Mit dieser Entwässerung wird verunmöglicht, dass sich das Grundwasser auf dem gesamten Grubengebiet gemäss den zwingenden Vorgaben des Gewässerschutzgesetzes erneuern kann. Die tatsächliche (rechtswidrige) Entwässerung erfolgt schon heute weitgehend via Golfplatz in den Obersee.

9.3 Pseudo-Förderband-Nutzung

9.3.1 Mit der Pseudo- Förderband-Nutzung der vergangenen Jahre wird ein unwürdiges Leerlauf-Theater aufgeführt. Entsprechende Fotos werden von uns eingereicht, falls der Gemeinderat wider besseres Wissen auch dieses Fristverlängerungsgesuch gutheissen und uns damit eine weitere Beschwerde an den Regierungsrat aufnötigen sollte. Tatsächlich ist es auch wirtschaftlich völlig unsinnig und verursacht u.a. hohe Lärmbelastungen, Verunreinigungen und Sicherheitsrisiken, wenn die KIBAG von Zeit zu Zeit als reine Alibi-Übung kleine Mengen Fremdkies, das via Lastwagen zum Buechberg gebracht wurde, auf das Förderband kippt und so nach Nuolen an den Obersee transportiert, von wo es dann per Ledischiff nach Zürich verschoben werde, 'um dem Modalsplit Rechnung zu tragen'.

9.3.2 Tatsächlich fahren aber kaum noch Ledi-Schiffe, wie fälschlich behauptet. Der weitere Bestand des Zielhafens im Kanton Zürich ist zudem höchst fraglich. Ausserdem ist es ökologisch nicht zu rechtfertigen, dass Kies auf diese Weise mit Lastwagen von auswärts zum Kanton Schwyz und von Nuolen wieder aus dem Kanton wegtransportiert wird.

9.3.3 Der Beton wird vorwiegend im Werk Bilten hergestellt. Somit ist die gesamte Betriebstätigkeit der KIBAG am Buechberg grundsätzlich höchst fragwürdig. Es handelt sich auch hier um einen leicht erkennbaren wirtschaftlichen Leerlauf. Offenbar will man damit einen Bedarf vortäuschen, um später Bestandesgarantien geltend zu machen. Mit Pseudoaktionen und sinnlosen, umweltbelastenden Strassentransporten sollen solche Ansprüche offenbar plausibilisiert werden. Im öffentlichen Interesse ist dem von Amtes wegen ein Riegel zu schieben.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates Tuggen, wir ersuchen Sie um Gutheissung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Unterzeichner/Einsprecher gemäss nachfolgender Liste